

NETZWERK „ALPHA OWL“

...ist ein Projekt der Regionalen Personalentwicklungsgesellschaft (REGE) im „ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ in den Regionen Bielefeld, Gütersloh und Lippe. Dieses wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Das Programm hat das ausdrückliche Ziel, die Integration von bleiberechtigungs gesicherten Flüchtlingen zu verbessern und nachhaltig zu gestalten. Insbesondere soll es

- die Chancen zur Integration der Zielgruppe auf dem Arbeitsmarkt erhöhen
- bestehende Beschäftigungsverhältnisse nachhaltig sichern
- Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung sowie Arbeitsmarkttakteure nachhaltig sensibilisieren.

Das Ziel der Arbeitsmarktintegration soll erreicht werden durch:

- Beratung zur Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuche
- Vermittlung in Arbeit / Ausbildung
- Berufliche (Kurz-)Qualifizierungen
- Sprachkurse
- Bewerbungsunterstützung
- Netzwerkarbeit
- Einzelförderung

ZIELGRUPPE

Zielgruppe dieses Projektes sind Flüchtlinge, die als Bleibeberechtigte gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Deutschland leben, AsylbewerberInnen und aufenthaltsrechtlich geduldete Flüchtlinge mit – zumindest nachrangigem – Arbeitsmarktzugang und Flüchtlinge mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 22 – 25 AufenthG.

IM NETZWERK ARBEITEN ZUSAMMEN:

- AWO Kreisverband Bielefeld e.V.
- DiakonieVerband Brackwede
- DRK Kreisverband Bielefeld e.V.
- GfS Gesellschaft für Sozialarbeit e.V.
- Flüchtlingsrat NRW e.V.
- Netzwerk Lippe
- REGE mbH

Für nähere Informationen zum Projekt und zum neuen § 25a Aufenthaltsgesetz wendet Euch an die AnsprechpartnerInnen des Netzwerkes. Ihr findet sie unter

www.alpha-bielefeld.de

KOORDINATION



REGE mbH
Niederwall 26-28
33602 Bielefeld

ANSPRECHPARTNERIN

STEFANIE SCHULZ 0521 9622-121
s.schulz@rege-mbh.de

HINWEIS

Die Informationen auf diesem Flyer stellen keine verbindliche Rechtsauskunft dar und begründen keinerlei persönlichen Rechtsanspruch.



In Kooperation mit:

Bielefeld



DAS NEUE BLEIBERECHT FÜR „GUT INTEGRIERTE“ JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE

Informationen zum neuen § 25a Aufenthaltsgesetz



Seit dem 1. Juli 2011 ist eine neue Bleiberechtsregelung für "gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende" in Kraft. Nach dieser Regelung können junge Flüchtlinge, die bisher lediglich eine Duldung besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 25a Aufenthaltsgesetz erhalten.

DER/DIE JUGENDLICHE...

Damit der/die Jugendliche oder Heranwachsende eine Aufenthaltserlaubnis bekommen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ist zwischen 15 und 20 Jahre alt
- hält sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen in Deutschland auf
- ist vor seinem/ihrem 14. Geburtstag nach Deutschland eingereist
- besucht seit sechs Jahren erfolgreich die Schule oder hat einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- hat eine positive Integrationsprognose
- kann seinen/ihren Lebensunterhalt selbst sichern (bei Schulbesuch oder Ausbildung nicht erforderlich)
- muss einen Pass besitzen oder nachweisen, dass er/sie nicht auf zumutbare Weise einen Pass erhalten kann

- darf keine falschen Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit machen, wodurch er/sie die Abschiebung verhindert
- hat bisher keinen Asylantrag gestellt, der als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt wurde (gilt nicht, wenn der Asylantrag gestellt wurde, als der/die Jugendliche unter 16 Jahren war)

Was heißt erfolgreicher Schulbesuch?

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses und der regelmäßige Schulbesuch gelten als Nachweis für einen erfolgreichen Schulbesuch (ein einmaliges Sitzenbleiben ist kein Problem, wenn eine Einstellungsänderung erkennbar ist)
- als Nachweis reicht eine Bescheinigung der Schule über den tatsächlichen sechsjährigen Schulbesuch aus. Als Schulbesuch kommen sowohl der Besuch allgemeinbildender Schulen (einschließlich Förderschulen), als auch der Besuch von berufsbildenden Schulen (z.B. Berufskollegs) in Betracht
- körperliche, geistige oder seelische Krankheiten oder Behinderungen müssen zur Beurteilung eines erfolgreichen Schulbesuchs berücksichtigt werden

Was heißt Integrationsprognose?

- dabei werden die Sprachkenntnisse, der Schulabschluss oder das Bemühen um einen Arbeitsplatz gezählt, auch sportliches oder ehrenamtliches Engagement in Vereinen oder Jugendgruppen finden Beachtung
- der/die Jugendliche oder Heranwachsende darf nicht straffällig geworden sein (eine leichte, einmalige Straftat, die schon länger zurückliegt, muss kein Ausschlusskriterium sein, wenn eine Einstellungsänderung erkennbar ist)

ABGELEITETES AUFENTHALTSRECHT FÜR DEN ELTERNTEIL/DIE ELTERN BZW. GESCHWISTER

Wenn der junge Ausländer, dem nach § 25a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, noch minderjährig ist, kann auch den Eltern oder einem allein personenberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- sie verhindern ihre Abschiebung nicht durch falsche Angaben zur Identität oder mangelnde Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde
- sie können den Lebensunterhalt für die Familie selbst sichern
- sie sind nicht zu einer Strafe von mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen (bei Straftaten, die nur AusländerInnen begehen können) verurteilt worden

Bei weiteren Fragen zum Thema wendet Euch bitte an die AnsprechpartnerInnen des Netzwerkes unter

www.alpha-bielefeld.de

